



Nr. 1 Sitzung des Stadtrates

Am Dienstag, 19. Januar 2021, 19.00 Uhr findet in der Stadthalle Monheim die Sitzung des Stadtrates statt.

TAGESORDNUNG

1. Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Zur Brandkapelle“ für die Grundstücke Fl.-Nr. 2954, 2955, 2957, Gemarkung Monheim; Zulassung von 2 Vollgeschossen (im EG und 1. OG)
2. Antrag auf Einbeziehung des Anwesens „Lindenstraße 9“ in das Sanierungsgebiet in Monheim
3. Errichtung eines weiteren Waldkindergartens; Sachstandsbericht
4. Antrag Katholische Pfarrkirchenstiftung Flotzheim auf Errichtung eines öffentlichen WC's am Friedhof in Flotzheim
5. Bekanntgaben von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
anschließend nichtöffentliche Sitzung

Nr. 2 Einladung der Freiwilligen Feuerwehr Weilheim e.V. zur Online-Generalsammlung

Am Montag, den 25. Januar 2021
Beginn: 20.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des 1. Kommandanten
3. Bericht des 1. Vorstands
4. Kassenbericht/Entlastung
Vorstandschafft
5. Grußwort
6. Wünsche und Anträge

Wir bitten um zahlreiche Teilnahme.

Die Vorstandschaft

1. Schritt:
Jedes Mitglied, dass an der Online-GV teilnehmen möchte, teilt bitte Vorstand Michael Schuster seine Emailadresse telefonisch, per What's App mit oder schreibt gleich eine Email an schmic29@googlemail.com.

2. Schritt:
Es bekommt jeder Teilnehmer einen Zugangslink mitgeteilt. Es wird mit dem Dienstleister Teamviewer gearbeitet. Dieser Zugang ist dann ab 19.45 Uhr freigeschaltet.

3. Schritt:
Wünsche und Anträge können bis zur Veranstaltung beim Vorstand eingereicht werden.

Nr. 3 Erdabfuhrplatz in Monheim

Der Erdabfuhrplatz ist nach vorheriger Vereinbarung mit der Stadt Monheim, Tel.: 09091/9091-0 von Montag bis Freitag geöffnet.

Anmeldungen am Vortag!
Kleinmengen werden nur noch entgegen genommen, wenn zeitgleich eine größere Anlieferung stattfindet. Die Gebühren hierfür sind sofort zu bezahlen.

Nr. 4 Recyclinghof und Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Recyclinghof mit Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist bis Februar am Samstag von 9.00 bis 13.00 Uhr geöffnet. Nähere Informationen erhalten Sie auch unter www.awv-nordschwaben.de.

**Pfefferer
Erster Bürgermeister**

Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

A) VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MONHEIM

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021

Die Hebesätze

- a) der Stadt Monheim für die Grundsteuer A (300 %) und die Grundsteuer B (300 %)
- b) der Gemeinde Buchdorf für die Grundsteuer A (300 %) und die Grundsteuer B (300 %)
- c) der Gemeinde Daiting für die Grundsteuer A (400 %) und die Grundsteuer B (400 %)
- d) der Gemeinde Rögling für die Grundsteuer A (350 %) und die Grundsteuer B (310 %)
- e) der Gemeinde Tagmersheim für die Grundsteuer A (350 %) und die Grundsteuer B (350 %)

gelten vorbehaltlich einer Änderung durch Festsetzung in den noch zu erlassenden Haushaltssatzungen 2021 unverändert auch im Kalenderjahr 2021 weiter.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheideerteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 mit dem zuletzt veranlagten Steuerbetrag festgesetzt.

Die in den letzten Bescheiden festgesetzten Termine und Beträge bzw. Teilbeträge gelten deshalb auch im Jahr 2021.

Bei einer Festsetzung von Vierteljahresbeträgen gelten die Zahlungstermine 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2021, für Steuerschuldner, die die Grundsteuer in einem Jahresbetrag entrichten, der Termin 01.07.2021.

Kleinbeträge bis **15 Euro** werden gesamt am 15.08.2021, Kleinbeträge bis **30 Euro** je zur Hälfte ihres Gesamtbetrages zum 15.02.2021 und 15.08.2021 zur Zahlung fällig.

Änderungen der Besteuerungsgrundlagen werden in schriftlichen Änderungsbescheiden berücksichtigt. Bis zu deren Bekanntgabe gilt diese Festsetzung mit ihren Fälligkeitsterminen.

Alle Steuerschuldner, die am Bankzugangsverfahren nicht teilnehmen, werden gebeten, die Steuerbeträge so rechtzeitig zu überweisen, dass diese termingerecht auf einem der entsprechenden Konten einge-

hen oder mindestens eine Woche vor dem Zahlungstermin eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, 86653 Monheim, bzw. bei der Behörde einzulegen, die diesen Bescheid erlassen hat. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg - Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (unterfertigte Behörde) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152

Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (unterfertigte Behörde) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur

Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGOÄndG) vom 22.06.2007 (sh. GVBl S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch ist grundsätzlich mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen (vgl. Art. 3a BayVwVfG). Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist ebenfalls möglich, muss aber den Anforderungen entsprechen (Details hierzu und zur Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bayern allgemein können u.a. der Internetseite: www.vgh.bayern.de entnommen werden).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Einwendungen, die sich gegen die Grundsteuer- bzw. Gewerbesteuerpflicht überhaupt oder gegen den Grundsteuer- bzw. Gewerbesteuermessbetrag, oder den Zuschlag wegen verspäteter Abgabe bzw. Nichtabgabe der Steuererklärung richten, sind nicht mit dem vorbezeichneten Rechtsbehelf geltend zu machen, sondern bei dem Finanzamt anzu-

bringen, das den Messbescheid (Zerlegungsbescheid) erlassen hat.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuern, Abgaben und Gebühren nicht aufgehoben (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Hinweis:

Bei einem erfolgreichen Rechtsbehelf entstehen dem Rechtsbehelfsführer keine Kosten. Ist ein förmlicher Rechtsbehelf (z.B. Widerspruch oder Klage) erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat, die Kosten des Rechtsbehelfsverfahrens zu tragen.

**Pfefferer
Erster Vorsitzender**

B) GEMEINDE BUCHDORF

Sitzung des Gemeinderates Buchdorf

Am Montag, 18. Januar 2021, 19.30 Uhr findet im Saal des Pfarr- und Jugendheim, Kirchgasse 1, in Buchdorf die Sitzung des Gemeinderates statt.

TAGESORDNUNG

1. Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Pferdehaltung Mädeswiesen“ mit 4. Änderung des Flächen-nutzungsplanes im Parallelverfahren; Aufstellungsbeschluss und Freigabe der Entwurfsplanung
2. Antrag auf Bildung eines Arbeitskreises für Nutzung Geschäftshaus 1
3. Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung
4. Bekanntgaben
 - a) Bauantrag Umbau eines Dachgeschosses und Neubau eines Carports auf FlNr. 242/1, Gemarkung Buchdorf
 - b) Abbruch des alten Wohnhauses und Erweiterung des Wohnhauses auf FlNr. 168, Gemarkung Buchdorf

anschließend nichtöffentliche Sitzung

**Grob
Erster Bürgermeister**